



Statuten

Revidierte Statuten genehmigt an der GV vom 4. Juni 2019, bei ETH Zürich Zentrum in Zürich

I. Name und Zweck

Art. 1. Name

Unter dem Namen swiss aerospace cluster besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2. Zweck

Der Verein swiss aerospace cluster bezweckt die Förderung der Schweizerischen Luft-, Raumfahrtbranche (Industrie, Forschung und Entwicklungsinstitute) durch den Aufbau und die Führung eines nicht kommerziellen Branchennetzwerkes (Cluster) zur Stärkung der Zusammenarbeit, sowie der Marktchancen der schweizerischen Akteure im internationalen Umfeld.

Der Verein kann im Übrigen alle Geschäfte tätigen, welche der Zweck mit sich bringt, oder den Zweck fördert.

Art. 3. Leistungsrahmen

Der Verein richtet seine Leistungen eng auf die Bedürfnisse seiner Mitglieder aus.

Die Leistungen umfassen hauptsächlich die Unterstützung der Mitglieder bei:

- Vernetzung und Kooperationen
- Forschungs- und Entwicklungsprojekten
- Wissens- und Technologietransfer (WTT)
- Anstoss innovativer Projekte
- Nachwuchsförderung, Bildung und Weiterbildung
- Marktbeobachtung
- Marktauftritt
- Messeauftritte, Veranstaltungen

Der Verein kann alle Massnahmen treffen, welche zweckdienlich sind, um diese Ziele zu erreichen.

Art. 4. Zusammenarbeit

Der Verein sucht die Zusammenarbeit mit Organisationen, die der besonderen Unterstützung der schweizerischen Luft- und Raumfahrtbranche dienen. Zusätzlich sucht der Verein auch die Zusammenarbeit mit ähnlichen Organisationen im Ausland.

II. Mitgliedschaft

Art. 5. Mitglieder

Mitglieder von swiss aerospace cluster können Kollektivmitglieder (juristische Personen) sein. Zu der Zielgruppe für eine Mitgliedschaft gehören:

- Firmen aus der Luft-, Raumfahrtbranche, inklusive Zulieferbetriebe und andere, für die Branche relevante Firmen
- Hochschulen, Universitäten, Forschungsinstitutionen
- Für die Branche relevante Verbände, Organisationen, Vereine
- Flugplätze, resp. Flughafenverwaltungen
- Handelskammern
- Bundesbehörden, Kantone und Verwaltungen
- Schweizer Luftwaffe

Mitgliederkategorien

Mitglieder können ja nach Art und Grösse der Organisation in verschiedene Kategorien eingeteilt werden. Über die Mitgliederkategorien entscheidet die Generalversammlung.

Art. 6. Aufnahme

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Er kann Aufnahmegesuche ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 7. Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder entrichten entsprechend Ihrer Mitgliederkategorie einen Jahresbeitrag, der jeweils von der Generalversammlung festgelegt wird.

Art. 8. Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Schriftlich erklärten Austritt drei Monate vor Ende des Vereinsjahres
- Vorstandsbeschluss bei Nichterfüllung der Beitragspflichten oder schwerwiegenden Verstössen gegen die Interessen des Vereins.

III. Organe

Art. 9. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung (Art. 10)
- Vorstand (Art. 11)
- Geschäftsstelle (Art. 12)
- Fachbeirat (Art. 13)
- Revision (Art. 14)

Art. 10. Generalversammlung

Art. 10.1 Organisation

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich bis spätestens Ende Juni statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn

- der Vorstand dies beschliesst
- ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt
- die Revisor/innen dem Vorstand entsprechenden Antrag stellen

Teilnahmeberechtigt an der Generalversammlung sind alle Mitglieder. Bei Abstimmungen und Wahlen verfügt jedes Mitglied über eine Stimme. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst.

Das Datum der Generalversammlung wird spätestens drei Monate im Voraus bekanntgegeben mit der Bitte Wahlvorschläge und Anträge für die Traktandenliste einzureichen.

Wahlvorschläge und Anträge für die Traktandenliste sind zuhanden des Vorstandes bis sechs Wochen vor der Generalversammlung einzureichen.

Einladungen und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich zuzustellen.

Art. 10.2 Leitung und Beschlussfassung

Die Versammlung wird vom Präsidenten geführt.

Bei Abstimmungen und Wahlen verfügt jedes Mitglied über eine Stimme. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die vorsitzende Person. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.

Geheime Abstimmung oder Wahl ist durchzuführen, wenn der Vorstand oder ein Fünftel der anwesenden Mitglieder dies verlangen.

Für die Revision der Statuten sowie die Auflösung des Vereins bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 10.3 Befugnisse

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie erledigt alle Geschäfte, die ihr die Statuten übertragen oder die nicht dem Vorstand übertragen sind. Der Generalversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls der letztjährigen Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung für das abgelaufene und des Budgets für das neue Rechnungsjahr
- Entgegennahme des Berichtes der Revisor/innen sowie Décharge-Erteilung an die Vereinsorgane
- Festsetzung der Mitgliederkategorien und der Jahresbeiträge
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Revisor/innen
- Kenntnissnahme der Tätigkeitsschwerpunkte / des Jahresprogramms
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Art. 11. Vorstand

Art. 11.1 Aufgaben

Der Vorstand ist verantwortlich für die Leitung des Vereins. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:

- die Einberufung der Generalversammlung und die Vorbereitung der traktandierten Geschäfte
- die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- das Einsetzen von Arbeitsgruppen
- die Unterschriften- und Spesenregelung
- die finanzielle Führung
- das Erstellen eines Organisationsreglementes
- die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit und den Betrieb des swiss aerospace cluster

Art. 11.2 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht in der Regel aus mindestens 5 Mitgliedern, inklusive einem Präsidenten.

Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selber.

Art. 11.3 Amtsdauer

Alle drei Jahre finden Gesamterneuerungswahlen des Vorstandes statt. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Bei ausserterminlichen Veränderungen im Vorstand findet eine Ersatzwahl an der nächsten Generalversammlung statt.

Art. 11.4 Geschäftsordnung

Der Vorstand wird vom Präsidenten mindestens zwei Mal pro Jahr einberufen.

Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder bei Abwesenheit durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und / oder geleitet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt die vorsitzende Person den Stichentscheid.

Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.

Art. 11.5 Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einberufen zur Bearbeitung fachspezifischer Themen sowie zur Vorbereitung und Ausführung von Projekten. Auch Nichtmitglieder des Vereins können, nach Genehmigung des Vorstands, an Arbeitsgruppen teilnehmen.

Art. 12. Geschäftsstelle

Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einsetzen, um die operativen Geschäfte des Vereins zu führen. Die genauen Aufgaben, die Organisation und die Kompetenzen der Geschäftsstelle bestimmt der Vorstand.

Art. 13. Fachbeirat

Der Vorstand kann individuelle Personen als Fachbeiräte beiziehen, die den Vorstand themenspezifisch beraten. Die genauen Aufgaben, die Organisation und die Kompetenzen der Fachbeiräte bestimmt der Vorstand. Fachbeiräte müssen nicht Mitglieder im Verein sein.

Art. 14. Revision

Art. 14.1 Aufgabe, Wahlverfahren, Abs. 1

Die Revisor/innen prüfen zuhanden der Generalversammlung die Jahresrechnung des swiss aerospace cluster und erstattet Bericht.

Es werden zwei Revisor/innen vom Vorstand an der Generalversammlung vorgeschlagen und von der Generalversammlung bestimmt.

Die Revisor/innen werden von der Generalversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Revisor/innen müssen dem Verein swiss aerospace cluster nicht angehören.

Art. 14.2. Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

IV. Finanzen, Unterschriftenregelung, Datensicherheit

Art. 15. Finanzierung

Der Verein wird durch folgende Mittel finanziert:

- Mitgliederbeiträge
- Erlöse aus Projekten
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Andere Beiträge

Art. 16. Haftung

Das Vereinsvermögen darf nur für Aktivitäten verwendet werden, die dem Zweck gemäss Art. 2 entsprechen.

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Ein Rückgriff auf die einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 17. Unterschriftsberechtigung

Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und regelt die Art ihrer Unterschrift.

Art. 18. Datenschutz

Der Vorstand erlässt ein Datenschutzreglement. Dieses ist zwingend der EU-Datenschutzverordnung (DSVGO) unterstellt. Jedes Mitglied des Swiss Aerospace Clusters ist damit einverstanden, dass die Geschäftsstelle des Swiss Aerospace Clusters eine Adressliste aller Mitglieder führt und speichert. Es ist dem Vorstand und der Geschäftsstelle erlaubt, die Mitglieder direkt zu kontaktieren und sie über Events und weitere Informationen auf dem Laufenden zu halten. Die Mitglieder erhalten auch regelmässig den Newsletter des Swiss Aerospace Clusters. Der Vorstand und die Geschäftsstelle geben Kontakte der Mitglieder weiter um Kontakt zwischen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und anderen Parteien im Zusammenhang mit Branchenaktivitäten weiter um Verknüpfungen zwischen Personen im Sinne der Geschäftstätigkeit herzustellen. Eine detaillierte Datenschutzbestimmung befindet sich auf der Webpage des Swiss Aerospace Clusters und kann auch bei der Geschäftsstelle bezogen werden.

V. Auflösung

Art. 19. Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

Ein bei Auflösung vorhandenes Vereinsvermögen ist von den unterstützenden Kantonen, Bundesbehörden und Mitgliedern treuhänderisch zu verwalten und ausschliesslich für Aktivitäten zu verwenden, die dem Vereinszweck gemäss Art. 2 entsprechen.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 4. Juni 2019 bei der ETH Zürich Zentrum in Zürich genehmigt. Sie sind somit die neu gültigen Statuten.

Der Präsident

Der Vizepräsident:

Roland Hengartner

gez. Dr. Andreas Wittmer